

VERTRAG

für die Vervielfältigung und Verbreitung von Filmvideos

Zwischen

der GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,

vertreten durch
Herrn Dr. Harald Heker, Vorstandsvorsitzender,

- nachstehend "GEMA" genannt -

und

Firma

vertreten durch den/die Geschäftsführer, Vorstand, Gesellschafter, Inhaber,

- nachstehend "Lizenznehmer" genannt -

wird folgendes vereinbart:

Präambel

Über die Vervielfältigung und Verbreitung von in Filmvideos enthaltenen Werken des GEMA-Repertoires bei der Erstverwertung von originären Filmvideoproduktionen und der Zweitverwertung von Kino- und Fernsehfilmen - ausgenommen Musikvideos/-clips - auf handelsüblichen Bildtonträgern, die zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind, gelten zwischen den Parteien folgende Regelungen:

Artikel I. - Repertoire der GEMA

Das Repertoire der GEMA umfasst die Werke, für die ihr die Wahrnehmung der mechanischen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte übertragen worden ist oder künftig übertragen wird, und zwar in dem Umfang, in dem die GEMA mit dieser Wahrnehmung betraut worden ist.

Artikel II. - Vertragsgegenstand

Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts

- (1) Die GEMA erteilt dem Lizenznehmer unter den Bedingungen und Beschränkungen des vorliegenden Vertrages das nicht ausschließliche Nutzungsrecht, Werke des von ihr vertretenen Repertoires auf Bildtonträger zu vervielfältigen bzw. vervielfältigen zu lassen und diese Bildtonträger für den privaten Gebrauch zu verbreiten.
- (2) Der vorliegende Vertrag findet ausschließlich auf Bildtonträger (Videobänder/-Videokassetten, Laser-Bildplatten, CD-Video, Video-CD, CD-ROM, CD-INTER-AKTIV, Schmalfilme Super 8, DVD-Digital Versatile Disc, Blu-Ray und HD-DVD) Anwendung, wie sie bei Vertragsabschluß bekannt sind und bereits ausgewertet werden. Jede andere Form der mechanischen Vervielfältigung wird Gegenstand einer gesonderten vertraglichen Regelung.
- (3) a)
Das Recht zur Benutzung eines Werkes (mit oder ohne Text) zur Herstellung von Filmwerken oder jeder anderen Art von Aufnahmen auf Bildtonträger (Filmherstellungsrecht) wird durch diesen Vertrag nicht erworben.

b)
Im Hinblick auf die nicht abschließend geklärte Rechtslage verpflichtet sich die GEMA ohne Präjudiz Artikel II. Absatz (3) a) nicht als eine Anerkennung des "Video-Herstellungsrechts" durch den BVV oder seine Mitglieder zu interpretieren. Umgekehrt verpflichtet sich der BVV, ohne Präjudiz, aus dieser Bestimmung nicht eine Anerkennung seiner Rechtsposition durch die GEMA abzuleiten.

c)
Sollte durch ein Urteil des BGH die Existenz des "Video-Herstellungsrechts" (zusätzlich zum Filmherstellungsrecht) und damit die Berechtigung der von einigen GEMA-Verlagsmitgliedern gegen einzelne BVV-Mitgliedsfirmen erhobenen Ansprüche wegen dieses Rechts zweifelsfrei festgestellt werden, so wäre dem Vertragswerk die Grundlage entzogen. Für diesen Fall hat der Lizenznehmer das Recht, den vorliegenden Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende zu kündigen.
- (4) Die Vergütungsansprüche der GEMA gemäß § 27 Urheberrechtsgesetz (UrhG) bleiben von diesem Vertrag unberührt.
- (5) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, das Nutzungsrecht weiter zu übertragen.

Artikel III. - Ausgewertete Marken

- (1) Das in Artikel II definierte Recht wird nur für die vom Lizenznehmer angemeldeten Marken eingeräumt, nämlich für:

.....
.....
.....

- (2) Das gleiche Recht wird auf neue Marken, die der Lizenznehmer herausbringen oder auswerten will, unter der Voraussetzung ausgedehnt, dass er die GEMA vorher von seinem diesbezüglichen Vorhaben unterrichtet.

Die gleiche Marke kann nur mit einer zusätzlichen Kennzeichnung verwendet werden, die auch auf allen Bildtonträgern (Etiketten bzw. Verpackung) zur leichteren Identifizierung enthalten sein muss, es sei denn, der andere Verwerter erklärt schriftlich, dass er auf die weitere Auswertung dieser Marke verzichtet.

- (3) Wenn der Lizenznehmer bereits bestehende Marken anmeldet, kann das gleiche Recht auf diese Marken nur ausgedehnt werden, nachdem die Verpflichtungen geregelt sind, die durch die frühere Auswertung dieser Marken gegenüber der GEMA entstanden sind, wobei diese Bestimmung sich nicht auf den Fall bezieht, dass der Lizenznehmer allein die Marke ohne Repertoire erwirbt. Diese Regelung der Verpflichtungen stellt keine automatische Schuldübernahme dar.
- (4) Für die in Artikel III Absätze (1), (2) und (3) vorstehend erwähnten Anmeldungen ist allein der Lizenznehmer verantwortlich, der die GEMA von allen Regressansprüchen hinsichtlich der von ihm angemeldeten Marken freistellt.
- (5) Sollte eine oder mehrere der vorstehend angegebenen Marken des Lizenznehmers von einem anderen Verwerter ausgewertet werden, so ist der Lizenznehmer gegenüber der GEMA für die betreffende(n) Marke bzw. Marken nur im Hinblick auf seine eigene Produktion verantwortlich, vorausgesetzt, dass diese leicht identifiziert werden kann.

Artikel IV. - Basis der Vergütung

Schutz

- (1) Vergütungspflichtig ist jedes zum Repertoire der GEMA gehörende in seinem Ursprungsland geschützte Werk, wobei als Ursprungsland für unverlegte Werke das Land der Staatsangehörigkeit des Urhebers gilt. Für veröffentlichte Werke gilt entweder das Land der Staatsangehörigkeit des Urhebers oder das Land der Erstveröffentlichung als Ursprungsland, je nachdem, welche Gesetzgebung die längste Schutzfrist gewährt.

Maßgebliche Schutzdauer ist diejenige, die das Gesetz des Verkaufslandes des Bildtonträgers gewährt. Diese Frist darf aber nicht die Schutzfrist überschreiten, die durch das Gesetz des Ursprungslandes des Werkes gewährt wird, jedoch unbeschadet bilateraler oder multilateraler zwischenstaatlicher Konventionen.

Wenn das Gesetz des Verkaufslandes des Bildtonträgers literarische und musikalische Werke nicht schützt oder es dort ein Gesetz nicht gibt, gilt die Schutzfrist, die das Gesetz des Herstellungslandes des Bildtonträgers gewährt.

Vergütung

- (2) Der Lizenznehmer erwirbt die Nutzungsrechte für jeden Bildtonträger mit einem oder mehreren Werken aus dem Repertoire der GEMA auf der Grundlage des aus Anlage 2.2 ersichtlichen Tarifs VR-BT-H 3.

Im Rahmen des Einzelvertrages finden die folgenden Vergütungssätze Anwendung:

- (3) Als Regelvergütung gelten 4,7 % der Vergütungsgrundlage gem. Artikel IV Absatz (5), pro rata temporis.
- (4) Als Mindestvergütung gelten 0,4235% der Vergütungsgrundlage gem. Artikel IV Absatz (5) je Bildtonträger, mindestens jedoch Euro 0,186 (pro rata temporis) je Bildtonträger.
- (4bis) Bei Bildtonträgern gilt frühestens ein Jahr nach dem ursprünglichen Erscheinungsdatum, gerechnet vom Beginn der Abrechnungsperiode der Erstauslieferung an, als Budget-Mindestvergütung 0,4235% der Vergütungsgrundlage gem. Artikel IV Absatz (5) je Bildtonträger, mindestens jedoch Euro 0,124 (pro rata temporis) je Bildtonträger.

Die Mindestvergütungen gelten in den Fällen, in denen die gemäß Artikel IV Absatz (3) berechnete Regelvergütung niedriger liegt als die Mindestvergütungen.

- (5) Als Vergütungsgrundlage dient der Erlös des Lizenznehmers, der sich aus dem Abgabepreis gegenüber dem Detailhändler, der die Verbreitung an den Endverbraucher übernimmt (ausschließlich Umsatzsteuer) multipliziert mit der abgegebenen Menge ergibt. Bei der Berechnung des Erlöses dürfen keine Preisabschläge oder sonstige Abschläge direkt oder indirekt in Abzug gebracht werden bzw. die Vergütungsgrundlage schmälern. Dies gilt z. B. insbesondere aber nicht abschließend auch für:
 - Skonti
 - Boni
 - Abpreisungen (z.B. Lagerwertausgleich)
 - Werbekostenzuschüsse (z.B. Platzierung u.a.)
 - Zentrale Kostenbeteiligungen (z.B. Lagerkosten, Delcredere)
 - Artikelverrechnungen (z.B. aus Sets)

In jedem Fall muss der vom Lizenznehmer in der Abrechnung gemäß Artikel IX dieses Vertrages angegebene Erlös mindestens dem Nettoerlös zuzüglich 20,5 % entsprechen. Der Nettoerlös ergibt sich aus dem Preis, der effektiv von dem Detailhändler, der die Verbreitung an den Endverbraucher vornimmt an den Lizenznehmer entrichtet wird multipliziert mit der abgegebenen Menge.

Für Ausstattung und Technik wird dem Lizenznehmer auf den gemäß den vorstehenden Absätzen ermittelten Erlös als Ausstattungs- und Technikrabatt ein Abzug i.H.v. 8,5 % gewährt.

- (6) Die Vergütungssätze gelten für Gemeinschaftsumsätze (Mitgliedsstaaten der EU = Europäische Union bzw. EWR = Europäischer Wirtschaftsraum), ausgenommen nachstehende Absätze (12) und (13).
- (7) Die Vergütungen erhöhen sich um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (bei Abschluss des Vertrages 7 %).
- (8) Diese Vergütungssätze gelten bei Einhaltung der Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages.

Freiexemplare

- (9) Die Filmvideos einer Neuerscheinung, wie sie in den anliegenden Vergütungssätzen definiert sind, werden zu Zwecken der nationalen und internationalen Werbung des Herstellers und zu Rezensionszwecken (einschließlich Fachpresse und Programmgestalter) wie folgt vergütungsfrei belassen:

500 Stück aus Erst- und Folgeauflagen, jedoch nicht mehr als bis zu 2,5 % der Gesamtauflage.

Diese Filmvideos müssen auf den Etiketten deutlich lesbar den Eindruck oder den Stempel "Unverkäuflich" tragen. Diese Filmvideos, die nicht kommerziell und nur gratis vertrieben werden dürfen, müssen zu Kontrollzwecken in den Bildtonträgermeldungen des Herstellers erscheinen.

Sofern darüber hinaus Freiemplare vertrieben werden, sind diese zur Mindestvergütung gemäß Artikel IV Absatz (4) abzurechnen.

Anteilsberechnung

- (10) Die Anteilsberechnung für die Werke des GEMA-Repertoires errechnet sich aus dem Anteil der Spieldauer der Werke des GEMA-Repertoires an der Gesamtspieldauer des Films als einzigem Inhalt oder Hauptinhalt des Filmvideos. Für zusätzliche Inhalte (Bonusmaterial wie Interviews und Trailer), die auf Bildtonträgern enthalten sind, erfolgt keine pro rata Verminderung der Vergütung.
- (11) Wenn in US-amerikanischen Filmen, die auf Bildtonträger ausgewertet werden, bei Verwendung deutscher Textversionen zu Musikwerken die Aktivlegitimation der GEMA nur für den deutschen Text besteht, beträgt der Anteil der GEMA - ohne Präjudiz - 50,00 % (fünfzig).

Exporte

- (12) Für Exporte von Bildtonträgern nach Österreich sowie Verbreitungen von Bildtonträgern in Österreich findet der gegenständliche Vertrag entsprechend Anwendung. Abweichend von den gegenständlichen Vergütungsregelungen beträgt die Regelvergütung für den Export nach und die Verbreitung in Österreich im Rahmen des Einzelvertrages 4,99 % pro rata temporis.
Sofern die Kooperationsvereinbarung zwischen GEMA und AUME erlischt und damit die GEMA keine Nutzungsrechte für musikalische Werke in Filmvideos, die von Mitgliedern des BVV in und nach Österreich vertrieben werden einräumen kann, ist oben die genannte Regelung hinfällig und der Vertrag findet auf Exporte nach Österreich keine Anwendung.
- (13) Für Exporte von Bildtonträgern in die Schweiz finden die Vergütungsregelungen des Verkaufslandes Schweiz für „Tonbildträger“ Anwendung. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages (2011) ist dies der SUISA-Tarif VI (Aufnahmen von Musik auf Tonbildträger, die ans Publikum abgegeben werden).

Fälligkeit der Vergütung

- (14) Die Vergütungspflicht entsteht mit der Herstellung des Bildtonträgers (Vervielfältigungsexemplar) und wird zur Zahlung fällig, wenn der Bildtonträger (Vervielfältigungsexemplar) das oder die Lager des Lizenznehmers verlässt.

Retouren und Rückstellungen

- (15) Exemplare, die aus Lagern des Lizenznehmers ausgeliefert und retourniert werden, können vom Lizenznehmer gegen die Vergütungspflicht verrechnet werden und werden von der GEMA anerkannt.
- (16) Die Menge der zu berücksichtigenden Retouren in einer Abrechnungsperiode darf niemals die Menge der Lagerausgänge in der gleichen Abrechnungsperiode für ein und denselben Bildtonträger mit den gleichen Rechtsinhabern überschreiten. Ein mengenmäßiger Retourenüberschuss kann jedoch gegenüber den Auslieferungen auf die folgenden Abrechnungsperioden des Bildtonträgers vorgetragen werden.
- (17) Der Lizenznehmer wird der GEMA für einen Bildtonträger für jede Abrechnungsperiode in Anwendung des vorstehenden Absatzes (14) und der beiden vorstehenden Absätze (15) und (16) die ermittelten Lagerausgänge zur Rechnungsstellung anmelden.

Der Lizenznehmer ist berechtigt, auf die fakturierten, d.h. wertmäßig in einer Abrechnungsperiode verbuchten Lagerausgänge eine Retourenrückstellung von maximal 40,00 % zur Anwendung zu bringen.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet Retourenrückstellungen, die für einen Bildtonträger in einer Abrechnungsperiode gebildet werden, im Rahmen der Abrechnung der gleichen Abrechnungsperiode des Folgejahres unter Berücksichtigung noch nicht abzogener Retouren aufzulösen und abzurechnen. Basis der Rückstellungsauflösung ist jeweils der Vergleich der Umsätze zwischen abgesetzten und lizenzierten Lagerausgängen des Bildtonträgers zum Zeitpunkt der jeweiligen Auflösung. Diese vorstehend genannten wiederholenden Retourenrückstellungen dürfen maximal 3 Jahre ab der Abrechnungsperiode der Erstveröffentlichung des Bildtonträgers angewandt werden.

Die GEMA wird für einen Bildtonträger für jede Abrechnungsperiode die Vergütungspflicht in Rechnung stellen. Die von Lizenznehmer zu leistende Vergütungspflicht muss mindestens 60,00 % der Brutto-Vergütungspflicht vor Retourenrückstellung betragen.

- (18) Die nicht aufgelösten Rückstellungen auf Einzelartikelebene sowie ein artikelspezifischer Abgleich zwischen fakturierten, lizenzierten und zurückgestellten Stückzahlen müssen technisch dokumentiert und auswertbar sein.

Artikel V.

Pflichteindrücke

- (1) Jeder Bildtonträger hat auf dem Etikett oder bei Platzmangel notfalls auf dem Einlegeblatt bzw. der Verpackung folgende Angaben zu enthalten:

Das Faksimile "GEMA" im Rechteck in einer Größe von ca. 10 : 8 mm.

Den Vermerk in der Sprache des Herstellungs- oder Verkaufslandes:

"Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte vorbehalten. Kein(e) unerlaubte Vervielfältigung, Vermietung, Verleih, Aufführung, Sendung!",

Titel des Bildtonträgers,

Bestellnummer,

Marke,

Name des (der) Musikurheber(s) und des (der) Musikverlage(s).

Aus der Verwendung des obigen Faksimiles wird die GEMA keinerlei Urheberrechtsansprüche ableiten.

Technischen oder praktischen Schwierigkeiten wird nach dem Grundsatz von Treu und Glauben Rechnung getragen.

Belegexemplare, Kataloge, Etiketten/Einlegeblätter, Überlassungsbedingungen

- (2) Der Lizenznehmer wird der GEMA auf Verlangen ein (1) Exemplar eines jeden Etiketts bzw. Einlegeblattes oder der Verpackung und auf Verlangen ein (1) Exemplar des Bildtonträgers unentgeltlich zur Verfügung stellen. Das jeweilige Exemplar wird als Belegexemplar für die Zeit von fünf Jahren ab Bereitstellung archiviert und im Anschluss vernichtet.
- (3) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, der GEMA kostenfrei unverzüglich zur Verfügung zu stellen:
 - a) ein (1) Exemplar seiner Kataloge, Katalognachträge und Neuerscheinungslisten,
 - b) ein (1) Exemplar seiner jeweiligen Überlassungsbedingungen für den Detailhandel. Diese Überlassungsbedingungen sind auf dem Laufenden zu halten.

Artikel VI. - Aufnahmемaterial für Dritte

- (1) Nach diesem Vertrag erlaubterweise hergestelltes Aufnahmемaterial mit Werken des GEMA-Repertoires darf der Lizenznehmer an Dritte zur Auswertung weitergeben, wenn der Dritte durch den Lizenznehmer schriftlich darauf hingewiesen wird, dass die Auswertung (Vervielfältigung und Verbreitung) einer vorherigen Zustimmung des Wahrnehmungsberechtigten (für die Bundesrepublik Deutschland die GEMA) bedarf. Unter Aufnahmемaterial ist jeder materielle Träger zu verstehen, der entweder eine Herstellung von Bildtonträgern oder eine Überspielung ermöglicht.

Diese Regelung bezieht sich nur auf Fälle der Sublizenzierung des Lizenznehmers gegenüber Dritten.

Artikel VII. - Durch den Lizenznehmer beauftragte Dritte

- (1) Durch den Lizenznehmer beauftragte Dritte im Rahmen dieses Vertrages sind Mitauswerter des Lizenznehmers, d.h. Gesellschaften oder Personen, die in irgendeiner Eigenschaft an der Herstellung (Vervielfältigung) von bespielten Bildtonträgern unter der Marke des Herstellers beteiligt sind.
- (2) Auf Verlangen der GEMA ist der Lizenznehmer verpflichtet, ihr eine Erklärung der von ihm beauftragten Dritten vorzulegen, welche bestätigt, dass sie sich, soweit sie betroffen sind, verpflichten, die Bestimmung nach Artikel XI dieses Vertrages einzuhalten.

- (3) Tätigkeiten durch vom Lizenznehmer beauftragte Dritte sind der GEMA anzuzeigen. Der Lizenznehmer haftet neben dem Dritten bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit als Gesamtschuldner für den Schaden, den dieser im Rahmen seiner Tätigkeit für den Lizenznehmer durch eine diesem Vertrag widersprechende Handlung verursacht. Der Lizenznehmer wird den beauftragten Dritten verpflichten, der GEMA ein Kontrollrecht im Sinne von Artikel XI einzuräumen.

Artikel VIII.

Anmeldungen

- (1) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, unverzüglich und auf jeden Fall - abgesehen von begründeten Ausnahmefällen - vor Vervielfältigungen der Bildtonträger die Bildtonträgerproduktionen der GEMA zu melden, die er auf Bildtonträger auszuwerten beabsichtigt. Er hat diese Meldungen gleichfalls für bereits genehmigte Bildtonträger zu erstellen, die er unter einer neuen Bestellnummer und/oder einer neuen Bildtonträgerart auswerten will.
- (2) Die Anmeldung erfolgt mit folgenden Angaben:

Der Lizenznehmer ist zur Auskunft verpflichtet, bestehend aus

- a) Bestellnummer / Katalognummer
- b) Bildtonträgermarke (Label) / LN-Nummer
- c) Bildtonträgerart / Format
- d) Bildtonträgertitel (falls abweichend, zusätzlich Originalfilmtitel)
- e) Produzent und Herstellungsland der Originalfassung
- f) Produktionsjahr
- g) Gesamtspieldauer des Bildtonträgers / Filmdauer
- h) Filmkategorie
- i) Veröffentlichungsdatum.
- j) Anmelde Nummer
- k) Titel der Musikwerke und Werkteile (falls abweichend, zusätzlich Originaltitel)
- l) Komponist, gegebenenfalls Bearbeiter, Textdichter, Verleger.
- m) Spieldauer der Musikwerke in Minuten und Sekunden

Sofern die GEMA Angaben zu Bonus-Material (Ausschnitte, Trailer, etc.) – welches sich auf dem Bildtonträger befindet – anfordert, hat der Lizenznehmer diese Auskünfte zusätzlich durch Musikaufstellungen (cue-sheets) zur Verfügung zu stellen.

- (3) Die Anmeldungen haben in jedem Fall unter Verwendung des Anmeldeformulars gemäß Anlage 4 zu erfolgen. Die GEMA wird dem Lizenznehmer das Anmeldeformular auf Anfrage des Lizenznehmers in elektronischer Form zur Verfügung stellen.

Anpassungen und Weiterentwicklungen von diesem Verfahren werden zwischen dem Lizenznehmer und der GEMA einvernehmlich geregelt.

- (4) Der Lizenznehmer hat der GEMA Auskünfte über technische Schutzmaßnahmen gem. § 95 a UrhG mitzuteilen. Die GEMA wird dem Lizenznehmer dabei eine Formatvorlage für die Aufbereitung der Informationen zur Verfügung stellen. Diese ist vom Lizenznehmer zu verwenden.
- (5) Der Lizenznehmer gibt der GEMA die Bestellnummer eines jeden Bildtonträgers, sobald er sie selbst kennt, bekannt. Auf keinen Fall können Bildtonträger unterschiedlichen Inhalts die gleiche Bestellnummer haben.

Einzeichnung

- (6) Die sich aus Artikel II Absatz (1) des vorliegenden Vertrages ergebende Genehmigung wird dem Lizenznehmer innerhalb von 6 Monaten nach der Anmeldung durch Einzeichnung bestätigt, wenn die GEMA im Vertrauen auf die in den Anmeldungen enthaltenen Angaben dem Lizenznehmer bekannt gegeben hat, dass die angemeldeten Werke zu ihrem Repertoire gehören und wenn der Lizenznehmer sich an die Bestimmungen des Vertrages gehalten hat. Dies gilt nur für Fälle, in denen die GEMA nicht über den in Artikel VIII (2) genannten Auskunftskatalog hinaus das Mitwirken des Lizenznehmers benötigt, um die Einzeichnung ordnungsgemäß durchzuführen. In den anderen Fällen erklärt sich der Lizenznehmer zu diesem Mitwirken ggüb. der GEMA bereit. Es wird vereinbart, dass die Kennzeichnungen P.M. (Nichtmitglied), S.A.I. (Status gegenwärtig unbekannt), P.A.I. (Rechtseigentümer gegenwärtig unbekannt) und R.A. (Einzeichnungsverweigerung) in keinem Fall einer Autorisation seitens der GEMA gleichkommen.
- (7) Es steht dem Lizenznehmer frei, einer im Einzelnen zu benennenden Einzeichnung "GEMA" innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe dieser Einzeichnung durch die GEMA zu widersprechen; andernfalls gilt nach Ablauf dieser Frist die Wahrnehmungsbefugnis der GEMA als anerkannt. Der Widerspruch ist zu begründen; der Begründung sind Bestätigungen, Belege oder ähnliches beizufügen, die geeignet sind, die fehlende Berechtigung der GEMA darzutun.

Im Falle des fristgemäßen, mit Gründen versehenen Widerspruchs wird die GEMA dem Lizenznehmer darlegen, auf welcher Rechts- bzw. Vertragsgrundlage ihr Wahrnehmungsrecht beruht. Hält der Lizenznehmer die Darlegungen der GEMA für unzureichend, so ist er verpflichtet, innerhalb weiterer vier Wochen die Verträge (bloße Bestätigungen genügen nicht) vorzulegen, mit denen unter Beweis gestellt wird, dass die Einzeichnung "GEMA" für das reklamierte Repertoire nicht zutreffen kann.

Hält die GEMA ihre Einzeichnung mangels fristgerechter Vorlage der Verträge durch den Lizenznehmer oder nach Prüfung der vorgelegten Verträge unter Bekanntgabe der Gründe aufrecht und wird der vorliegende Vertrag gleichwohl von dem Lizenznehmer nicht ordnungsgemäß durch Abrechnung und Zahlung erfüllt, bleibt es der GEMA vorbehalten, Schadenersatzansprüche, gegebenenfalls auch Unterlassungsansprüche geltend zu machen.

Artikel IX. - Abrechnung

Die Abrechnungen haben in jedem Fall unabhängig vom Verfahren der Einzeichnung und unter Verwendung des Abrechnungsformulars gemäß Anlage 4 zu erfolgen. Die GEMA wird dem Lizenznehmer das Abrechnungsformular auf Anfrage des Lizenznehmers in der jeweils aktuellen elektronischen Form zur Verfügung stellen.

Artikel X. - Finanzielle Verpflichtungen des Lizenznehmers

Abrechnungsperiode und Abrechnungen

- (1) Die Abrechnungsperiode über die Anzahl der vergütungspflichtigen Bildtonträger beträgt drei Monate. Die Frist, innerhalb der der Lizenznehmer die Abrechnung an die GEMA für das Inland und den Export getrennt nach Ländern vorzunehmen hat, beträgt einen Monat nach Schluss der Abrechnungsperiode.
- (2) Abrechnungen für Exporte von Bildtonträgern in die Schweiz und nach Österreich sind jeweils in gesonderten Abrechnungsdateien aufzuführen.
- (3) Die Zahlungen für jede Abrechnungsperiode, gegebenenfalls die Restzahlungen, werden zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der von der GEMA auf der Grundlage der Abrechnung für die betreffende Periode erstellten Rechnung durch den Lizenznehmer geleistet.

Ständige Garantie

- (4) Der Lizenznehmer zahlt als ständige Garantie für die Entrichtung der Vergütungen und die Erfüllung aller Klauseln des vorliegenden Vertrages bei den Kassenstellen der GEMA eine Summe ein, deren Höhe von der GEMA festgelegt wird und die nicht über dem ungefähren Vergütungsbetrag für ein Quartal der Auswertung liegen darf. Der Betrag dieser Garantie wird alle sechs Monate revidiert, um von Halbjahr zu Halbjahr auf dem festgesetzten Betrag gehalten zu werden. Ergibt eine Halbjahresrevision, dass der Betrag dieser Garantie unzureichend ist, so ist der Lizenznehmer verpflichtet, ihn innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt einer ihm mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein zugegangenen Aufforderung der GEMA auf die vorgeschriebene Höhe zu bringen. Stellt sich bei einer Halbjahresrevision heraus, dass der Garantiebetrug zu hoch ist, so wird der Überschuss dem Konto des Lizenznehmers in den Büchern der GEMA gutgeschrieben. Die ständige Garantie muss zumindest EURO 1.533,00 betragen und kann durch eine Bankbürgschaft ersetzt werden.
- (5) Zinsen auf eine Garantie, die auf ein von der GEMA bestimmtes Bankkonto eingezahlt wurde, fließen dem Lizenznehmer zu, indem sie die Garantie erhöhen.
- (6) Die GEMA ist berechtigt, sich bei Zahlungsverzug wegen ihrer Ansprüche zunächst aus der Sicherheitsleistung zu befriedigen.

Vorauszahlungen

- (7) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bis zum 10. jeden Monats eine angemessene Vorauszahlung auf die fälligen Vergütungen zu entrichten. Die Vorauszahlung berechnet sich, soweit in begründeten Ausnahmen schriftlich nichts Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart wird, nach dem Monatsdurchschnitt des für die gleiche Abrechnungsperiode des Vorjahres gezahlten Betrages. Sollte die Abrechnung für die Vorjahresperiode noch nicht in einem Umfang abgeschlossen sein, der aus Sicht der GEMA als Grundlage für die Kalkulation der Vorauszahlungen genügt, wird die Vorauszahlung nach dem Monatsdurchschnitt der letzten entsprechenden Abrechnungsperiode berechnet, die aus Sicht der GEMA den Anforderungen genügt.

Auf die Vorauszahlungen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe gleichzeitig zu entrichten.

Veränderungen des Rechtsstatus

- (8) In den Beziehungen zwischen der GEMA und dem Lizenznehmer werden Veränderungen des Rechtsstatus eines Werkes vom Beginn der Abrechnungsperiode an wirksam, in deren Verlauf diese Änderungen bekannt gegeben worden sind. Die Änderungen werden schriftlich bekannt gegeben. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, mit der Abrechnung für die Abrechnungsperiode, in der die Änderungen bekannt gegeben wurden, die Nachtragsabrechnung für den Zeitraum gemäß nachstehendem Absatz (9) für die mitgeteilten Änderungen des Rechtsstatus an Werken vorzunehmen.

Nachzahlungen

- (9) Der Zeitraum, auf den sich Nachzahlungsforderungen der GEMA und Rückerstattungsforderungen des Lizenznehmers erstrecken können, wird auf drei Jahre vor Beginn der Abrechnungsperiode begrenzt, in der diese Forderungen vorgebracht werden, wenn sie durch einen Fehler seitens der fordernden Partei begründet sind. Nachzahlungsforderungen indessen, die ein neues Mitglied betreffen und sich auf den vor dessen Mitgliedschaft liegenden Zeitraum erstrecken, sind keiner anderen Fristbegrenzung als der gesetzlichen Verjährungsfrist unterworfen. Diese Nachzahlungsforderungen werden nach den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages geregelt. In allen Fällen wird die GEMA dem Lizenznehmer die Änderungen des Rechtsstatus oder andere Tatbestände bekannt geben, welche die Nachzahlungsforderungen begründen.
- (10) Wenn innerhalb von sechs Wochen nach dem schriftlich per eingeschriebenen Brief erfolgten Versand einer Nachzahlungsforderung der GEMA, der Lizenznehmer diese nicht ausdrücklich bestritten hat, gilt sie als anerkannt.

Ansprüche Dritter

- (11) Wenn die GEMA und ein Dritter, der nicht der GEMA angehört, an den Lizenznehmer Forderungen für alle oder einen Teil der Rechte an ein und demselben Werk stellen, so zahlt der Lizenznehmer an die GEMA, wenn letztere ihm einen früheren Titel als den des Dritten vorlegt, die Vergütungen für dieses Werk, wobei die GEMA den Lizenznehmer gegen die Folgen aller Ansprüche freistellt, die in dieser Hinsicht von dem Dritten vorgebracht werden können.
- (12) Wenn ein Dritter die Rechte an einem Werk beansprucht, das vorher von der GEMA „S.A.I.“ oder „P.A.I.“ eingezeichnet worden ist, kann der Lizenznehmer diesen Anspruch der GEMA bekannt geben, die dann gehalten ist, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Empfang der Mitteilung des Lizenznehmers die endgültige Einzeichnung zu geben. Geschieht dies nicht, wird das betreffende Werk als „P.M.“ angesehen. Wenn dieses Werk als „P.M.“ eingezeichnet oder angesehen worden ist und der Lizenznehmer an den Dritten gezahlt hat, verzichtet die GEMA auf jede spätere Forderung gegenüber dem Lizenznehmer, sofern sich herausstellt, dass der Dritte die Vergütungen zu Recht empfangen hat.

Artikel XI. - Kontrolle seitens der GEMA

- (1) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, der GEMA die Orte der Vervielfältigungs-Werkstätte(n), des Zentrallagers sowie weiterer vorhandener Lager bekannt zu geben. Befinden sich die Vervielfältigungs-Werkstätte(n) und/oder die Lager nicht am Ort des Unternehmenssitzes des Lizenznehmers bzw. beauftragt der Lizenznehmer Dritte, ist er der GEMA gegenüber verpflichtet gem. Artikel VII (2) und (3) Vorkehrungen zu treffen, damit die GEMA ihre Kontrolle ohne Schwierigkeiten ausüben kann.
- (2) Die GEMA hat das weitestgehende Recht der Kontrolle über alle unter den Gegenstand des vorliegenden Vertrages fallenden Handlungen des Lizenznehmers, insbesondere sämtlicher Geschäftsdaten zur Feststellung des gesamten Nutzungsumfanges. Infolgedessen haben die Kontrolleure der GEMA freien Zutritt zu den Werkstätten, Lagern und Büros des Lizenznehmers, und dieses Zutrittsrecht kann nicht verweigert, noch kann der Zutritt unter irgendeinem Vorwand vom Lizenznehmer verzögert werden. Dieser ist verpflichtet, den Kontrolleuren alle Unterlagen zugänglich zu machen, welche es gestatten, die Fabrikation, die Bestände an Bildtonträgern, die Ein- und Ausgangsbewegungen sowie sämtliche finanzielle Erlöse und Verbuchungen zu prüfen. Die Dokumentation der produkt- und absatzkanalspezifischen Verkaufspreise mit den zu diesen Preisen führenden Abzügen (z.B. Skonti, Boni, Abpreisungen, Werbekostenzuschüsse, Kostenbeteiligungen, Artikelverrechnungen oder sonstige Minderungen) ist offenzulegen. Der Lizenznehmer muss außerdem der GEMA jede Erleichterung zur Kontrolle der durch ihn beauftragten Dritten, insbesondere der Lohnkopierer, gewährleisten.
- (3) Der Lizenznehmer ist zur Führung einer übersichtlichen und genauen Buchhaltung verpflichtet, durch welche die Ablieferung exakter Aufstellungen an die GEMA sowie die Kontrolle dieser Aufstellungen durch die GEMA anhand von Auswertungen der Geschäftsdaten in dafür geeigneten Datenformaten (xls-, csv- oder xml-Formate) gesichert ist. Die Ausübung der Kontrolle und die Führung der hierfür unerlässlichen Unterlagen werden einvernehmlich zwischen Lizenznehmer und GEMA geregelt.
- (4) Die GEMA und die von ihr mit der Durchführung der Kontrolle Beauftragten haben alle aus der Kontrolle gewonnenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln; sie sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Die GEMA ist befugt Kontrollorgane der AUME bei der Durchführung der Kontrollen als Hilfe beizuziehen. Die Rechte und Pflichten des Lizenznehmers gegenüber der GEMA gelten insofern gleichermaßen gegenüber den Kontrollorganen der AUME.

Artikel XII. - Sanktionen

- (1) Kommt der Lizenznehmer seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Aufforderung, die ihm durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen ist innerhalb der dadurch gesetzten Nachfrist von fünfzehn Tagen nicht nach, hat die GEMA das Recht, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer weiteren Frist vorzeitig zum Ende des laufenden Monats zu kündigen. Die Ansprüche aus Verletzungen des Vertrages bleiben hiervon ebenso unberührt wie alle anderen für die Dauer des Vertrages bestehenden Ansprüche.
- (2) Bei Zahlungseinstellungen oder Überschuldung, bei Vergleichs- oder Konkursverfahren ist die GEMA berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und die Vergütungen für etwaige unlizenzierter hergestellte Bildtonträger mit GEMA-Repertoire sofort zu verlangen.

- (3) Falls der Lizenznehmer eine der nachstehenden Verpflichtungen nicht erfüllt, zahlt er der GEMA Zinsen gemäß § 288 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB):
- a) Im Falle der Nichtbeachtung der in Anwendung von Artikel X Absatz (1) vereinbarten Frist erstrecken sich die Zinsen auf den Vergütungsbetrag, der aus den bei Ablauf dieser Frist nicht gelieferten Aufstellungen oder Abrechnungen resultiert.
 - b) Falls Bildtonträger oder Musikwerke in den Aufstellungen oder Abrechnungen fehlen, erstrecken sich die Zinsen auf den Vergütungsbetrag für die fehlenden Bildtonträger oder Musikwerke.
 - c) Im Falle des Verzuges oder der Unzulänglichkeit in der Zahlung der monatlichen Vorauszahlungen gemäß Artikel X Absatz (7) erstrecken sich die Zinsen auf den Betrag der geschuldet bleibenden Vorauszahlungen.
 - d) Jede nicht zu dem in Artikel X Absatz (3) vorgesehenen Fälligkeitstermin gezahlte Summe löst die Zahlung der gleichen Zinsen aus.
- (4) Für alle berechtigten Nachforderungen aus Kontrolle seitens der GEMA gemäß Artikel XI dieses Vertrages, deren Entstehung der Lizenznehmer mindestens offensichtlich fahrlässig zu vertreten hat, entfallen - unabhängig von der Entrichtung der Nachforderung - alle gesamtvertraglich vereinbarten Nachlässe.
- (5) Im Falle der Insolvenz des Lizenznehmers ist dieser verpflichtet, sämtliche Herstellungen zu vernichten und dies auf Anforderung gegenüber der GEMA durch Vorlage geeigneter Vernichtungsprotokolle nachzuweisen, sofern nicht eine Lizenzierung über den Insolvenzverwalter erfolgt.

Artikel XIII. - Dauer des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird für die Zeit vom

TT.MM.JJJJ bis 31. Dezember 20JJ

geschlossen.

- (2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Kalenderhalbjahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien bis zum 31.05. mit Wirkung für das folgende zweite Kalenderhalbjahr, bzw. bis zum 30.11. mit Wirkung für das folgende erste Kalenderhalbjahr gekündigt wird.

Artikel XIV. - Schlussbestimmungen

- (1) Unberührt bleiben Schadenersatzansprüche der GEMA für Repertoire-Nutzungen, für die die Nutzungseinwilligungen nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertrages erworben werden.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Sollte die eine oder andere Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit im Übrigen davon nicht berührt. Die Vermutung des § 139 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Unklare oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck dieses Vertrages am nächsten kommen.

- (3) Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Berlin.

.....
(Ort) (Datum)

Berlin,

GEMA

Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte

.....
(Firmenstempel / Unterschrift)

.....
Abteilungsleitung Direktor/-in
(VBC) (VBC)

Name des Geschäftsführers/Vorstand in Blocksatz:

.....

Anlage 1
gegenstandslos

Anlage 2.1
gegenstandslos

Anlage 2.2
Tarif VR-BT-H 3

Anlage 3
Filme US-amerikanischen Ursprungs

Anlage 4
Meldeformulare

PROTOKOLLNOTIZ

In Abweichung von Artikel VIII. Ziffer (2) akzeptiert die GEMA bei Kino- und Fernsehfilmen US-amerikanischen Ursprungs als Anmeldung die komplette Musikaufstellung der Originalfassung des Films, den der Bildtonträger beinhaltet, wenn der Lizenznehmer der GEMA zusammen mit dieser Musikaufstellung unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Originaltitels des Films, der Bestellnummer und des Titels dieses Bildtonträgers eine rechtsverbindliche Erklärung des Filmproduzenten folgenden Inhalts beifügt:

Ich/wir versichern hiermit, dass die Musikwerke in
dem Filmtitel vollständig als work made
for hire verfasst oder die entsprechenden
Rechte an der Musik von mir/uns
erworben worden sind.

Soweit der Filmproduzent nicht geltend macht, die Rechte an allen Musikwerken eines Films zu besitzen oder darüber verfügen zu können, sind die einzelnen Musikwerke anzugeben, an denen der Filmproduzent die entsprechenden Rechte weder besitzt noch darüber verfügen kann. In diesem Fall sind Gesamtspieldauer des Bildtonträgers und Spieldauer der Musikwerke anzugeben.

Soweit der Musikinhalte des Bildtonträgers von der Musikaufstellung der Originalfassung des Films abweicht, ist diese Abweichung zu spezifizieren und gegebenenfalls unter Beweis zu stellen.

Die GEMA anerkennt die Erklärung des Produzenten mit der Folge, dass die von dem Filmproduzenten beanspruchten Rechte an der Filmmusik von der GEMA nicht für den Videobereich geltend gemacht werden. Stellt die GEMA bei Überprüfung der Musikaufstellung jedoch fest, dass sie die Nutzungsrechte an den Musikwerken des Films US-amerikanischen Ursprungs entgegen der vom Filmproduzenten abgegebenen Erklärung ganz oder teilweise wahrnimmt, wird sie ihre Wahrnehmungsbefugnis dem Lizenznehmer gegenüber durch entsprechende Einzeichnung darlegen und den vollen Nachweis ihrer Rechte führen.

Die GEMA erklärt ferner, dass sie die evtl. Rechte der ihr durch Berechtigungsvertrag verbundenen Urheberberechtigten, soweit diese Filmmusik als work made for hire für Produzenten US-amerikanischer Filme geschaffen haben, nicht geltend machen wird.

Der Lizenznehmer stellt die GEMA für diesen Fall von allen evtl. Ansprüchen der ihr angeschlossenen Urheberberechtigten an solchen Filmmusiktiteln frei, inklusive der Kosten der Rechtsverfolgung.

Vergütungssätze Filmvideo (VR-BT-H 3)

für die Vervielfältigung und Verbreitung von in Filmvideos enthaltenen Werken des GEMA-Repertoires bei der Erstverwertung von originären Filmvideoproduktionen und der Zweitverwertung von Kino- und Fernsehfilmen im Filmvideofachhandel

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Anwendungsbereich

Die Vergütungssätze gelten ausschließlich für Filmvideos auf Bildtonträgern, die für die Veröffentlichung und Verbreitung über den Filmvideofachhandel im Rahmen des üblichen Filmvideokataloggeschäfts des Herstellers zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

Die Vergütungssätze gelten nicht für Filmvideos als Beigaben zu Zeitschriften, zu sonstigen Produkten oder zu Dienstleistungen, zum Vertrieb über besondere Vertriebswege oder für Sonderveröffentlichungen außerhalb des Filmvideokataloggeschäfts für den Filmvideofachhandel.

II. Vergütungen

1. Prozentvergütung

Die Vergütung je Filmvideo beträgt 5,875 % des Erlöses des Lizenznehmers, der sich aus dem Abgabepreis gegenüber dem Detailhändler, der die Verbreitung an den Endverbraucher übernimmt (ausschließlich Umsatzsteuer) multipliziert mit der hergestellten Menge ergibt. Bei der Berechnung des Erlöses dürfen keine Preisabschläge oder sonstige Abschläge direkt oder indirekt in Abzug gebracht werden bzw. die Vergütungsgrundlage schmälern. Dies gilt z. B. insbesondere aber nicht abschließend auch für:

- Skonti
- Boni
- Abpreisungen (z. B. Lagerwertausgleich)
- Werbekostenzuschüsse (z. B. Platzierung u. a.)
- Zentrale Kostenbeteiligungen (z. B. Lagerkosten, Delcredere)
- Artikelverrechnungen (z. B. aus Sets)

2. Anteilsberechnung

Die Vergütung für die Werke des GEMA-Repertoires errechnet sich aus dem Anteil der Spieldauer der Werke des GEMA-Repertoires an der Gesamtspieldauer des Films als einziger Inhalt oder Hauptinhalt des Filmvideos (Anteilsberechnung).

GEMA Vergütungssätze Filmvideo (VR-BT-H 3)

3. Mindestvergütungen

Die Mindestvergütungen gelten in den Fällen, in denen die gemäß den vorstehenden Ziffern 1. und 2. berechneten Vergütungen niedriger liegen als die Mindestvergütungen.

Die Mindestvergütung für die Werke des GEMA-Repertoires beträgt je Träger des Filmvideos € 0,2325 unter Berücksichtigung der Anteilsberechnung gemäß vorstehender Ziffer 2. oder 0,5294 % der Preisgrundlage gemäß vorstehender Ziffer 1., je nachdem welcher Betrag höher ist.

4. Budget- Mindestvergütung

Frühestens ein Jahr nach dem ursprünglichen Erscheinungsdatum, gerechnet vom Beginn der Abrechnungsperiode der Erstauslieferung an, findet für Filmvideos die Budget-Mindestvergütung für Werke des GEMA-Repertoires Anwendung.

Die Budget-Mindestvergütung beträgt je Träger des Filmvideos € 0,155 unter Berücksichtigung der Anteilsberechnung vorstehender Ziffer 2. oder 0,5294 % der Preisgrundlage gemäß vorstehender Ziffer 1., je nachdem welcher Betrag höher ist.

5. Geltungsbereich

Die Vergütungen gelten für die Verbreitung in Deutschland.

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte zum persönlichen Gebrauch.

Die Einwilligung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf grafische Rechte, Rechte am Notenbild oder Textbild. Für über den Rahmen dieses Tarifs hinausgehende Nutzungen des GEMA-Repertoires, z. B. für die öffentliche Zugänglichmachung, die öffentliche Wiedergabe/Vorführung oder die Sendung, sind die jeweiligen Nutzungsrechte gesondert zu erwerben und zu vergüten.

Rechte Dritter, beispielsweise bei reversgebundenen Werken, bleiben unberührt.

Die Vergütungssätze berücksichtigen keine Entschädigung für die Nutzung der Vervielfältigungsstücke durch Vermietung an das Publikum im eigenen Namen und für eigene Rechnung des Lizenznehmers oder durch (weiter-)vermietende Dritte.

Die Einwilligungen der Rechteinhaber im Hinblick auf das Recht zur Benutzung von Werken des GEMA-Repertoires zu Herstellung eines Filmwerkes oder sonstiger Aufnahmen auf Filmvideo (Filmherstellungsrecht) sind einzuholen.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden.

Die Einwilligungen der Rechteinhaber sind einzuholen, soweit mit der tariflich geregelten Nutzung Werbung mittelbar oder unmittelbar verbunden ist.

GEMA Vergütungssätze Filmvideo (VR-BT-H 3)

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vorher erworben worden ist.

3. Gesamtvertrag

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für den Tarif VR-BT-H 3 geschlossen hat, wird bei Abschluss des Einzelvertrages ein Gesamtvertragsnachlass auf die Vergütungen gemäß Abschnitt II. Ziffer 1., Ziffer 3. und Ziffer 4. eingeräumt.

4. Zeitliche Geltung

Die Vergütungssätze gelten für die Zeit ab 01.07.2016.

Mehr Informationen zu den Tarifen der GEMA sowie Formulare zur Anmeldung: **www.gema.de**

Veröffentlicht im Bundesanzeiger
Nr. 243 vom 31.12.03 Seite 26 165/26 166
Nr. 2 vom 04.01.06 Seite 27
Elektronischer Bundesanzeiger vom 21.12.12
Elektronischer Bundesanzeiger vom 18.11.13
Elektronischer Bundesanzeiger vom 25.05.16